



**Christ-eyfriger ||Seelen-Wecker/ ||Oder ||Lehrreiche
Predigen/ ||über absonderliche Stellen der H. Schrift/**

Zu disem Zihl und End eingerichtet Daß der Sünder in sich selbstn gehe,
den gefährlichen Schloff der Sünden überwinde und sich zu wahrer Buß
eyfrig und zeitlich aufmuntere; In zwey Bücher abgetheilt; mit
weitläuffiger Anleitung wie alle und jede Predigen auf die Evangelia der
Fasten und des ...

Barcia y Zambrana, José de

Augsburg [u.a.], 1718

VD18 13450131-001

§. 7. Es muß die Beicht ein klare Anklagung seyn/ und dero Umständen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76332](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76332)

demnith in den Krug hinein thut? Niemand thut dies: also zum Zeichen/ daß siewahrhaft beschloffen haben/ die Götzenbilder zu verlassen/ und mimmermehr zu der Abgötterey widerkehren wollen/ so schütten die Israeliten das Wasser auß/ zum Zeichen/ daß diser ihr Willen allzeit und beharrlich seyn/ und verbleiben soll: Ut sicut aqua effusa non rediret (seynd die Wort der Glossa) Sic nec ipsi redirent ad idololatriam. Ein solcher Fürsatz gehöret zu einer wahren Buß. Aber was ist inhalten/ von einem Fürsatz nit mehr zu sündigen/ den einer hat/ da er etwann in

der Charwochen/ oder in dem Jubilæo beichttet. Wann er darneben gedencet/ nach Ostern/ oder nach dem Jubel: Jahr wieder zu der Sünd zukehren? diese Fürsätz seynd billich aufzulachen/ weil sie nit vöst/ und kräftig seynd/ nit allgemein/ und dauerhaft. Mercket wohl/ daß dergleichen Beichten sacrilegia seynd/ wann diese Eigenschaften bey dem Fürsatz abgehen. Dixi, confitebor, Ich hab gesagt/ ich will beichten. Nun wollen wir zu den noch übrigen Eigenschaften einer rechten Beicht schreiten.

Der sibende Absatz.

Es muß die Beicht ein klare Anklagung der Sünden seyn/ und dero Umständen.

26. Die vierde Eigenschaft der Beicht wird angezeigt durch den vierdten Buchstaben/ welcher ist das A. und heist. Acculatoria. Das ist/ die Beicht muß eine Anklag seyn. Was enthaltet nit dieses einige Wort/ Anklag. Accusatio? David sagt: Confitebor adversum me iniquitiam meam Domino. Ich will wider mich bekennen mein Ungerechtigkeit vor dem HErrn. Mercket/ wie diese Anklag solle beschaffen seyn. Iniquitiam. Die Ungerechtigkeit/ sagt David/ will ich bekennen. Mercket wohl/ daß man die Sünden beichten soll/ und nit die Tugenden/ sagt der Ehrwürdige Beda: Multi enim contentur iustitiam suam, vil beichten ihr Gerechtigkeits/ ihr Mühe und Arbeit/ ihre Trübsaal/ und Ungelegenheiten/ die sie leiden. Das ist nit das rechte. Iniquitiam; die Ungerechtigkeit/ ihre Sünden solten sie beichten/ nit lange Historien erzählen von allem dem/ was sich vor der Sünd zugetragen. Es sollen auch die Sünden/ die man beichtet/ unsere eigne Sünden seyn: Iniquitiam meam; Mein Ungerechtigkeit will ich bekennen/ nit die frembde Sünden/ erwann des Manns/ oder der Kinderen/ oder der Nachbahren. Iniquitiam meam. Aber das soll der Christ seine Sünden beichten/ wider sich selbst/ Adversum me: und nit wider Gott/ sagt Vener. Beda, wie es derjenige thut/ der sich entschuldiget mit der Natur/ die ihm Gott gegeben hat: Et si confitentur iniquitiam suam, tamen non adversus se, sed adversum Dominum. Der beichtet/ muß sich anklagen/ und nit einen anderen/ oder ein andere/ welche ihm Gelegenheit daz zu geben; Er muß auch nit offenbahren die Person/ mit der er gesündiget: Er soll die Sünd auch nit verringern/ und nit entschuldigen/ es wäre dann Sach/ daß sie wegen dessen/ was sie entschuldigen kan/ nit ein tödtliche/ sondern nur ein lästliche Sünd wäre: Adversum me.

27. Wie recht/ und wohl hat David von dem HErrn begehret: Pone Domine custodiam ori meo, & ostium circumstantia labijs meis.

Christl. Wecker. 4. Theil.

OHerr/ setze eine Wacht vor meinemMund/ und ein Thür für meine Lefzen. Mercket das Wort/ ein Thür für die Lefzen. Warum das? villeicht/ daß man stillschweige? Nein/ sondern daß man recht beichte/ sagt der heilige Augustin: sishes du nit/ sagt er/ daß der David kein Schloß begehret/ sondern ein Pforten? Non dixi claustrum, sed ostium. Vernemmet das Geheimnuß: Ihr habt etwann zwey Vögelein in einem Korb sich verschlossen: ihr möchtet haben/ daß eines solte heraußkommen/ nit aber das andere; wann das Vogelkeßch kein Thürlein hat/ so kan keiner herauß; wann es aber ein Thürlein hat/ was machet ihr? ihr machet dasselbige mit solcher Behutsambkeit auff/ daß/ so bald der eine herauß ist/ so schliesset ihr gleich wider zu/ damit nit auch der andere herauß komme. Ist ihm nit also? nun sagt der heilige Augustin: Es seynd in dem Hergen/ wie zwey Vögel/ eingeschlossen die Sünd/ und die Entschuldigung der Sünd: wann kein Thür da ist/ so kan weder die Sünd herauß/ noch auch die Entschuldigung der Sünd. Ist aber ein Thür vorhanden; wann man sie unbehutsamb auffthut/ so kommt nach der Sünd gleich auch die Entschuldigung herauß. Was ist dann vornehmthen? eben das/ was David gesagt hat: Ostium circumstantia labijs meis. Es muß die Thür da seyn/ die man leicht auff/ und zuthun könne/ damit/ wann bey Eröffnung derselben die Sünd heraußkommt/ man sie gleich wider schliesse/ damit nit auch die Entschuldigung herauß wische: Ad excusandas excusationes in peccatis. Der heilige Augustinus sagt: Ostium & aperitur, & clauditur; aperitur ad confessionem peccati, clauditur ad excusationem. Die Thür geht auff/ und zu: man soll sie auffthun zu der Beicht/ man soll sie schliessen zu der Entschuldigung. Dieses ist beichten/ und sich anklagen; das übrig aber ist nichts anders/ als sich selbst loben/ und verthädigen. Es heist: Confitebor adversum me; Ich will wider mich bekennen.

3

Aber

28.

Aber das A. bedeutet nit nur / daß die Beicht seyn solle Accusatoria, ein Anlag / sondern auch Aperta: das ist / sie soll auch klar / einsältig / aufrichtig / und wahrhaft seyn / also daß der Christ dem Beicht-Vatter offenbare alle Todsünden / welche er in seinem Examen oder Erforschung des Gewissens gefunden hat / und also anzeige / wie er sie erkennt / die Gewise für gewiß / die Zweiffelhaffige / für zweiffelhaffig / ohne vil unnütze Bedingungen / welche ich bey vilen höre / indeme sie sagen: wann ich etwann nit denjenigen Schmerzen hab / den ich sollte haben; oder wann ich etwann die Verwilligung in den bösen Gedancken gegeben hab; und andere dergleichen: dann entweder hat ein solcher einen Grund und Ursach / zu glauben / oder zu zweiffeln / daß er gesündiget? hat er dessen ein Ursach / so ist diese Weis zu beichten nit genug / sondern er muß sagen / er hab gesündiget / oder er zweiffle daran: wann er aber keinen Grund hat / zu glauben / daß er gesündiget / und auch gar nit zu zweiffeln; was ist dann vonnöthen zu sagen / wann ich etwann gesündiget / oder verwilliget? dann sage mir: wäre es recht / wann einer einen Menschen vor dem Richter also anklagte / und sagte: Ich klage den Peter an / wann er etwann einen Diebstahl / oder Todschlag begangen hat? das wäre ja ein ungereimtheit und unnütze Anlag / darüber der Richter kein Urtheil fällen konnte. Eben dieses versteht sich auch von der Beicht. Aber weiter: die Beicht muß seyn aperta, klar. Es müssen die Gattungen der Todsünden angezeigt werden / und auch die Zahl der Sünden / in Wercken / Worten / und Gedancken; und zwar die gewisse Zahl / wann man sie weist: so man sie aber nit wissen kan / so muß man es bey einem gleichen anzeigen / und sagen / beyläuffig / so oft / nicht vil mehr / oder weniger.

29.

Es müssen auch die Umstände hinzugesetzt werden / wann sie die Gattung der Sünd ändern / das ist / wann die Sünden wider ein anderes Gebott seynd / oder wider ein andere Tugend / oder wider ein anderes Recht

des Nebenmenschen: Als Crempelweiss: Es ist ein Schwur / und noch ein Lug darbey / und zwar wider die Ehr des Nächsten: dieser Schwur ist nit nur allein wider das andere Gebott / sondern auch wider das achte; es ist nit nur wider die Tugend der Religion / sondern auch wider die Gerechtigkeit / und wider das Recht / welches der Nebenmensch hat zu seinem guten Nahmen: Dahero muß dieser Umstand auch angezeigt werden: die übrige Umstände aber / welche die Gattung der Sünd nit verändern / sondern allein die Sünd schwärer machen / ist zwar gut / daß man sie auch anzeige; jedoch ist es ein glaubwürdige Meynung / daß es nit nothwendig / wann sie nit keiner absonderlichen Cenfur behafftet / oder der Beicht-Vatter nit fraget / damit er ein gezimmende Buß auffserlegen könne. Hieraus erscheinet / was für ein üble Beicht der verrätherische Jünger Judas gethan habe / da er gesagt: *eccavi tradens sanguinem iustum*; Ich hab gesündiget / weilen ich das unschuldige Blut übergeben hab. Ist der Fähler in diesem gewest / daß er nit Jesu Christo seinem Meister und Herrn / oder einem auß den Aposteln gebeichtet / sondern den Pharisäer? oder daß die Heu / und der Fürsag abgangen? die Sünd hat er zwar klar bekennet: aber sühst du nit (sagt Raulinus) daß er die nothwendige Umstände nit anzeigt? *Defectuosa fuit confessio, quia Raulin. non omnia peccata confessus est. Wahr ist Jer. 144. es; Er beichtet die Verrätherey. Tradens. Er beichtet den Todschlag / Sanguinem. Er beichtet die Ungerechtigkeit: Iustum. Aber von seinem Geiz / von seiner Simony, die bey der Verrätherey ware / sagt er nichts: Non enim in sua confessione loquitur, de cupiditate, simonia, & avaritia. Und dieser Ursach halber ist sein Beicht mangelhaft; Und also wird auch die Beicht derjenigen seyn / welche ihre Sünden nit beichten / mit den nöthigen Umständen / Confitebor ad verbum me iniquitiam meam Domino. Ich will wider mich mein Ungerechtigkeit dem H. Herrn bekennen.*

☪ : (☪) : ☪

Der achte Absatz.

Was für ein Satisfaction, oder Genugthuung zu dem vollkommenen Sacrament der Beicht vonnöthen seye.

30.

Der fünfte und letzte Buchstab ist das S. dieser bedeutet / daß die Beicht seyn solle Satisfactoria: das nemblich der / welcher beichtet / auch solle bereithet seyn / GOTT dem H. Herrn für die begangne Sünden genug zuthun. Der Ursachen halber legt ihm der Beicht-Vatter eine gezimmende und heylsame Buß auff / nach Beschaffenheiten der Sünden / und des Büßenden / nit nur allein / damit er genug thue / wegen der Unbilden / die er GOTT angethan /

sondern auch für ein heylsame Arznei seiner Geistlichen Krankheiten. Weil David die Sünd / ein Ungerechtigkeit genennet: *Iniquitiam meam*: So kan man hierauf verstehen die Nothwendigkeit / für dieselbe genug zuthun. Es wird die Buß derentwegen genennet / *Poenitentia*, wie der H. Augustinus sagt: *quali poenitentia*, oder wie Hugo Victorinus sagt; *Punientia*. Ein Straff; dann entweder muß der Sündler genugthun / und eine Straff außsehen in diesem Leben / oder